

Dr. Heiko Buck

Die latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht von Versicherungsunternehmen

I. Einleitung

Das Thema aktive latente Steuern und deren Werthaltigkeit in Solvency II könnte mit dem Rückgang stiller Reserven und etwaigem zusätzlichem Druck im Zusammenhang mit dem Erreichen einer angemessenen Solvabilitätsquote zunehmend an Bedeutung gewinnen. Damit Versicherungsunternehmen aktive latente Steuern zum Ausgleich der Verluste den ökonomischen Eigenmitteln zurechnen können, müssen die von der BaFin formulierten Anforderungen erfüllt werden.

Die BaFin hatte im Herbst 2020 eine Untersuchung vorgenommen, wie die deutschen Versicherungsunternehmen die latenten Steuern in der Solvenzbilanz berücksichtigen und ob adäquate Werthaltigkeitsnachweise im Falle aktivierter latenter Steueransprüche vorliegen. Nach Auffassung der BaFin fielen die Ergebnisse „ernüchternd“ aus, da insbesondere die erforderlichen Wertnachweise, aber auch das Reporting im ORSA-Bericht und im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (RSR) häufig „wenig aussagekräftig“ und zu knapp waren.¹ Die BaFin hat daher – neben den bereits veröffentlichten Auslegungsentscheidungen vom 4. Dezember 2015² zur Bewertung nach Solvency II sowie zur Bilanzierung latenter Steuern vom 22. Februar 2016³ und 4. Juli 2016⁴ – im BaFin-Journal Juni 2021⁵ und August 2021⁶ konkret zu erfüllende Hinweise und Anforderungen zum Werthaltigkeitsnachweis dargelegt, sofern deutsche Versicherungsunternehmen (übersteigende) aktive latente Steuern in der Solvabilitätsübersicht ansetzen und diese Beträge als verlustausgleichende (Tier-3-) Eigenmittel verwenden wollen.

Dieser Aufsatz erläutert zunächst die allgemeinen Grundlagen der Entstehung und Bewertung latenter Steuern. Anhand eines Berechnungsschemas und Bewertungsbeispiels wird veranschaulicht, wie die Ermittlung von latenten Steuern in der Praxis vorzunehmen ist. Anschließend werden die von der BaFin veröffentlichten Anforderungen an den Werthaltigkeitsnachweis zusammenfassend dargestellt.

II. Entstehung und Berücksichtigung latenter Steuern im Überblick

1. Entstehung latenter Steuern

Latente Steuern ergeben sich im Allgemeinen aus unterschiedlichen Bilanzergebnissen (Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag), die durch abweichende Bilanzierungsregeln und Wahlrechte nach IFRS und nationalem Steuerrecht zustande kommen. Die tatsächlich zu zahlende Steuerschuld richtet sich nach dem Ergebnis der Steuerbilanz. Mit Hilfe latenter Steuern soll der Bilanzzusammenhang zwischen den beiden Rechnungslegungssystemen – IFRS-Bilanz und Steuerbilanz – hergestellt werden. Darüber hinaus sind ggf. auch die im Rahmen der Bilanzierung nicht genutzten Verlustvorträge zu berücksichtigen.

Eine *aktive latente Steuer* kann als Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt wegen zu früh gezahlter Steuern interpretiert werden. Entsprechend ist eine *passive latente Steuer* als Steuerschuld bzw. nachzuzahlende Steuer anzusehen.

In der Literatur werden drei Arten von Ergebnisdifferenzen zwischen IFRS- und Steuerbilanz unterschieden: 1.) zeitlich begrenzte Differenzen (z.B. durch den Ansatz unterschiedliche Nutzungsdauern bzw. Abschreibungen in IFRS- und Steuerbilanz, vgl. z.B. IAS 12.17), 2.) quasi-zeitlich begrenzte Differenzen (z.B. Bilanzierung der Finanzanlagen im IFRS-Abschluss über die Anschaffungskosten, vgl. z.B. IAS 12.20) und 3.) zeitlich unbegrenzt bestehende Differenzen, die niemals zu einem Ausgleich der Differenzen führen (z.B. Aufsichtsratsvergütung, die im IFRS-Abschluss vollständig als Aufwand erfasst wird, steuerlich aber nur zur Hälfte abziehbar ist).

Ein Ansatz latenter Steuern hat nur im Hinblick der zeitlich begrenzten und der quasi-zeitlich begrenzten Differenzen (temporären Differenzen) zu erfolgen. Sofern die Bilanzierungsunterschiede zwischen den Rechenwerken zeitlich begrenzt sind, müssen gemäß IAS 12 sowohl zukünftige

passive latente Steuern als auch aktive latente Steuern, die im laufenden Jahr verursacht wurden, grundsätzlich auch in diesem Jahr bilanziert werden (IAS 12.15). Anzumerken ist, dass auch in der Handelsbilanz für passive latente Steuern eine Passivierungspflicht besteht (§ 274 Abs. 1 Satz 1 HGB). Für aktive latente Steuern besteht hingegen ein handelsrechtliches Aktivierungswahlrecht (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Je nach Höhe von Vermögenswerten und Schulden bzw. Erträgen und Aufwendungen in IFRS- und Steuerbilanz ist zu untersuchen, ob eine passive oder aktive latente Steuer vorliegt und ggf. bilanziert werden muss.

Es gilt der Grundsatz: Fallen Vermögen und Erträge nach IFRS höher aus bzw. fallen Schulden und Aufwendungen nach IFRS niedriger aus als in der Steuerbilanz, so sind (entsprechend auch in der Solvabilitätsübersicht) passive latente Steuern zu bilanzieren. Für aktive latente Steuern gelten die umgekehrten Voraussetzungen. Im Hinblick auf die Solvabilitätsübersicht bedeutet dies, dass das Vermögen dort niedriger bzw. die Schulden dort höher sind als in der Steuerbilanz.

2. Allgemeine Grundsätze bei der Bewertung latenter Steuern

Grundsätzlich ist der jeweils gültige Steuersatz, zu dem sich die Bewertungsunterschiede aufheben, anzusetzen. Da jedoch der künftige Steuersatz im Regelfall nicht verlässlich bekannt ist, ist der aktuell geltende Satz anzusetzen. Ändert sich der Steuersatz,⁷ sind bestehende Steuerlatenzen anzupassen.

Dr. Heiko Buck

WP/StB, Versicherungskaufmann, ö.b.u.v. Sachverständiger, in eigener Kanzlei als Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und gerichtlicher Gutachter für Unternehmensbewertungen in Hamburg tätig. Spezialgebiete sind die Bewertung, Beratung und Prüfung von Versicherungsunternehmen, Versicherungsmaklern und Versicherungsbeständen.
(www.heiko-buck.de)

Gemäß IAS 12 ist die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern jährlich zu testen, so dass bereits nach den allgemein gültigen internationalen Rechnungslegungsvorschriften die Wahrscheinlichkeit der künftigen Realisierungsmöglichkeit zu überprüfen ist (IAS 12.56).

Bei der Ermittlung der latenten Steuern sind etwaig vorhandene *steuerliche Verlustvorträge* zu berücksichtigen (IAS 12.13). Ein Verlustvortrag ist die Summe der (steuerlichen) Verluste, die in den abgelaufenen Geschäftsjahren (bzw. steuerlichen Veranlagungszeiträumen) angefallen sind und nicht mit positiven (zu versteuernden) Einkünften verrechnet werden konnten. Dabei sind die unterschiedlichen Beträge in der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer sachgerecht zu berücksichtigen. Diese körperschaft- bzw. gewerbesteuerlichen Verluste können auf spätere Geschäftsjahre vortragen und mit in der Zukunft realisierten (steuerlichen) Gewinnen verrechnet werden.

Das bedeutet, dass steuerliche Verluste bzw. Verlustvorträge, die in früheren Besteuerungszeiträumen erzielt wurden, sich aber steuerlich noch nicht ausgewirkt haben, den (steuerlichen) Gewinn einer späteren Periode mindern und damit die Steuern in zukünftigen Jahren reduzieren.

Aktive latente Steuern auf noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge sind gemäß IAS 12 bilanzierungspflichtig, sofern es hinreichend wahrscheinlich ist, dass künftig ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis erzielt wird, um den Verlustvortrag zu nutzen (IAS 12.14).

III. Ausweis und Bewertung latenter Steuern nach Solvency II

1. Inhalt und Ausweis latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht

Die *latenten Steueransprüche* sind in den Meldebögen für die Einzelberichterstattung von Unternehmen zu S.02.01 Bilanz der DVO (Anhang II) unter C0010-C0020/R0040 auszuweisen. Es sind die Beträge an Ertragsteuern, die in künftigen Perioden erstattungsfähig sind und aus (a) abzugsfähigen temporären Differenzen, (b) dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und/oder (c) dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Gewinne resultieren.

Die *latenten Steuerschulden* (C0010-C0020/R00780) sind die Beträge an Ertragsteuern, die in künftigen Perioden resultierend aus zu versteuernden temporären Differenzen zahlbar sind. Sie sind in der Solvabilitätsübersicht auf der Passivseite unter den Verbindlichkeiten auszuweisen.

Die Bilanzierung der latenten Steuern ist in Art. 15 DVO geregelt. Art. 15 Abs. 1 DVO bestimmt, dass die latenten Steuern für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu erfassen und bewerten sind, die gemäß Art. 9 DVO nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke anzusetzen sind. Die latenten Steuern errechnen sich aus der (temporären) Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht⁸ und dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz (Art. 15 Abs. 2 DVO)⁹.

Die latenten (aktiven) Steueransprüche werden in der Solvabilitätsübersicht angesetzt, wenn

- die Vermögenswerte niedriger als in der Steuerbilanz sind (bzw. ein Ertrag im IFRS-Abschluss zeitlich später als nach steuerlichen Vorschriften anfallen würde) oder
- die Schulden höher in der Solvabilitätsübersicht im Vergleich zur Steuerbilanz sind (bzw. ein Aufwand im IFRS-Abschluss früher als nach steuerlichen Vorschriften zu erfassen wäre).¹⁰

Im umgekehrten Fall sind passive latente Steuerschulden anzusetzen, wenn das Vermögen höher oder die Schulden niedriger in der Solvabilitätsübersicht als in der Steuerbilanz ausgewiesen werden (bzw. die Erträge zeitlich früher und/oder die Aufwendungen zeitlich später gemäß IFRS als nach steuerlichen Vorschriften anfallen würden).¹¹

Ein *Überhang an aktiven latenten Steueransprüchen* gegenüber niedrigeren passiven latenten Steueransprüchen darf nur dann mit einem positiven Wert ausgewiesen bzw. aktiviert werden, wenn wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann. Dabei muss allen etwaigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über zeitliche Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutz-

ter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste Rechnung getragen werden (Art. 15 Abs. 3 DVO). Die zukünftigen Gewinne werden im Rahmen dieser Wertermittlung als diskontierte Werte in die Berechnung einbezogen.¹²

Für die vom Versicherungsunternehmen errechneten aktiven latenten Steueransprüche hat das Versicherungsunternehmen einen detaillierten und nachvollziehbaren Werthaltigkeitsnachweis zu erstellen. Sofern die von der BaFin geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden die aktiven latenten Steueransprüche nicht als „verlustausgleichsfähige Eigenmittel“ (Tier-3) anerkannt. Die Anforderungen der BaFin an den Werthaltigkeitsnachweis in der Solvabilitätsübersicht werden im Kapitel IV. dargestellt.

2. Bewertung latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht

Der Ansatz, der Ausweis und auch die Bewertung der latenten Steueransprüche in der Solvabilitätsübersicht erfolgen in Übereinstimmung mit der BaFin-Auslegungsentscheidung vom 4. Dezember 2015 grundsätzlich analog zu IAS 12. Die BaFin stellt dort klar, dass bei der Beurteilung des Ansatzes latenter Steuern auf Verlustvorträge der Art. 15 Abs. 3 DVO als Spezialregelung zu interpretieren ist und weist darauf hin, dass der § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB gilt. Danach dürfen steuerliche Verlustvorträge bei der Berechnung aktiver latenter Steuern maximal in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung berücksichtigt werden.¹³

Die Bilanzierung latenter Steuern hat nach dem bilanzorientierten Temporary-Konzept mittels der Verbindlichkeitsmethode (Liability-Methode) zu erfolgen, die auf dem Prinzip der Einzelbetrachtung jedes bilanzierten Vermögenswerts bzw. Schuld basiert. Das Versicherungsunternehmen muss daher intern im Rahmen der Erstellung der Solvabilitätsübersicht für die Ermittlung temporärer Differenzen die einzelnen Buchwerte sämtlicher in der Solvabilitätsübersicht angesetzten Vermögenswerte und Schulden einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen ihren jeweiligen Steuerwerten gegenüberstellen. Bei entstehenden temporären Differenzen müssen entsprechend latente Steuern abgegrenzt werden.

Das Unternehmen kann dabei die latenten Steuerforderungen und latenten Steuerschulden unter den Voraussetzungen des IAS 12 unsaldiert ausweisen oder unter den Voraussetzungen von IAS 12 einen saldierten Ausweis vornehmen. Beim saldierten Ausweis ist IAS 12.74 zu beachten. Danach muss ein „einklagbares Recht“ zur Aufrechnung tatsächlicher Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden vorliegen. Zusätzlich muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass sich die latenten Steueransprüche und die latenten Steuerschulden jeweils auf Ertragsteuern beziehen und dass diese von der „gleichen Steuerbehörde“ erhoben werden. Eine Verrechnung von aktiven latenten Steuern mit latenten Steuerschulden ist nur zulässig bei gleicher Steuerart und identischer Fälligkeit.

Hinsichtlich der steuerlichen Verlustvorträge ist die Ansatzvoraussetzung zu beachten, dass eine ausreichende Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass künftig steuerpflichtige Gewinne entstehen werden, die dann in Zukunft tatsächlich zur Verrechnung des latenten Steueranspruchs verwendet werden können. Nach Auffassung der BaFin darf die über den passiven Steuerlatenzen liegende aktive latente Steuerforderung ausschließlich angesetzt werden, wenn die zukünftigen steuerlichen Gewinne hinreichend sicher wahrscheinlich sind und vom Versicherungsunternehmen angemessen nachgewiesen werden können (Werthaltigkeitsnachweis). Dies wird von der BaFin vergleichsweise restriktiv interpretiert.

In der Praxis ist im Regelfall eine realistische und plausible Planungsrechnung vorzulegen, aus der die steuerlichen Gewinne der nächsten fünf Jahre nachvollziehbar abgeleitet werden können. Die zukünftigen Gewinne fließen dabei als diskontierte Werte in die Berechnung ein. Unter Berücksichtigung des unternehmensindividuellen Steuersatzes ist so die Obergrenze der (übersteigenden) aktiven latenten Steuerforderung zu ermitteln. Da die Erstellung dieser realistischen Planungsrechnung in Verbindung mit dem objektivierten Werthaltigkeitsnachweis mit einem vergleichsweise hohen Aufwand verbunden ist, wird in der Praxis häufig so verfahren, dass die beiden Beträge „aktive latente Steuern“ und „passive latente Steuern“ auf die Höhe des Passivüberhangs der latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht beschränkt wird. Bei einer etwaig höheren aktiven latenten Steuerforderung wird dieser übersteigende Betrag gekürzt und unter Berücksichtigung

Tabelle 1: Berechnungsschema

Vermögensgegenstände bzw. Schuldposten lt. SÜ	
+/-	Wirtschaftsgüter bzw. Schuldposten lt. StB unter Berücksichtigung einzelner außerbilanzieller Hinzurechnungen und Kürzungen sowie "temporäre BpRisiken"
=	Ansatz- und Bewertungsdifferenzen zwischen SÜ und StB
+/-	permanente Differenzen (sofern sie zu einem Unterschied zwischen SÜ und StB geführt haben)
=	abzugsfähige bzw. zu versteuernde zeitliche Differenzen
×	Steuersatz
=	aktive bzw. passive latente Steuern auf Ansatz- und Bewertungsdifferenzen
+/-	aktive latente Steuern auf Verlustvorträge
=	rechnerische aktive bzw. passive latente Steuern (vorläufiger Betrag)
+/-	Folgen der prognostischen Beurteilung
=	Aktive oder passive latente Steuern

des Vorsichtsprinzips ein Betrag von „Null“ angesetzt bzw. ausgewiesen.

Bei der Bewertung latenter Steuerposten ist darauf zu achten, dass die nach der Verbindlichkeitsmethode berücksichtigten Ertragsteuern zugrunde gelegt werden, die zum Auflösungszeitpunkt der temporären Differenzen gelten. Hierbei ist das geltende Recht zu berücksichtigen und der tatsächliche unternehmenseigene Steuersatz¹⁴ anzusetzen. Eine weitere Diskontierung des sich als werthaltig erwiesenen Betrags ist nicht vorzunehmen.¹⁵

3. Berechnungsschema und Beispiel für die Ermittlung der latenten Steuern

Für die Ermittlung der latenten Steuern kann im Vergleich der Solvabilitätsübersicht (SÜ) zur Steuerbilanz (StB) das Berechnungsschema in Tabelle 1 zugrunde gelegt werden.¹⁶

Aufbauend auf diesem Berechnungsschema ist der in der Solvabilitätsübersicht auszuweisende Betrag an latenten Steuern zu ermitteln. Dabei steht es dem Bilanzierenden offen, die sich ergebenden Steuerbelastung und -entlastungseffekte verrechnet oder unverrechnet in der Bilanz auszuweisen. Hierbei besteht für die übersteigenden passiven latenten Steuern ein Ansatzgebot. Ein verbleibender aktiver Saldo an latenten Steuern

darf in der Solvabilitätsübersicht lediglich unter den Voraussetzungen eines detailliert und nachvollziehbar dokumentierten Werthaltigkeitsnachweises angesetzt werden. Diese von der BaFin geforderten Voraussetzungen zum Ansatz latenter Steueransprüche (Werthaltigkeitsnachweis) werden im Abschnitt IV. dargestellt.

Nachfolgend wird zur Veranschaulichung ein vereinfachtes Beispiel zur generellen Vorgehensweise für die Ermittlung der latenten Steuern dargestellt.

1.) Sachverhalt und Fragestellung

In der Vergangenheit wurden Kapitalanlagen im Wert von 30.000 Tsd. Euro angeschafft. Die Anschaffungskosten sollen dem Buchwert entsprechen. Der Zeitwert zum Jahresende 31.12.2021 beträgt 20.000 Tsd. Euro. Im Steuerrecht darf annahmegemäß keine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden, da die restriktiveren steuerlichen Voraussetzungen für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht vorliegen. Der Ertragsteuersatz soll insgesamt rd. 30% betragen (Gewerbesteuer- zzgl. Körperschaftsteuerbelastung einschl. Solidaritätszuschlag).

Frage: Mit welchen Wertansätzen werden die Kapitalanlagen zum Bilanzstichtag 31.12.2021 in der Solvabilitätsübersicht und

Tabelle 2: Berechnungsbeispiel Kapitalanlagen

Bilanzierung	Solvabilitätsübersicht T€	Steuerbilanz T€
Anschaffungskosten:	30.000	30.000
Abwertung gemäß Zeitwert:	10.000	0
Wertansatz 31.12.2021:	20.000	30.000

in der Steuerbilanz (StB) ausgewiesen und wird es zu steuerlichen Latenzen führen?

2.) Auswirkungen

Die zum Zeitwert in der *Solvabilitätsübersicht* ausgewiesenen Kapitalanlagen sind zum Bilanzstichtag um 10.000 Tsd. Euro niedriger bewertet als in der Steuerbilanz. Es handelt sich um „quasi-zeitlich begrenzte Differenzen“, die gemäß IAS 12 grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Es liegt in diesem Beispielfall eine aktive latente Steuer vor. Die (fiktive) Steuerbelastung, die gemäß *Solvabilitätsübersicht* ermittelt wird, ist im Geschäftsjahr 2021 niedriger als die tatsächliche Steuerbelastung.

3.) Ergebnis

Bei Anwendung des IAS 12 ist grundsätzlich, sofern die dort getroffenen Voraussetzungen der Werthaltigkeit (z.B. Wahrscheinlichkeit der Realisierung der latenten Steueransprüche in der Zukunft) gegeben sind, eine Aktivierung einer latenten Steuer in der IFRS-Bilanz zur Wiederherstellung des Bilanzzusammenhangs vorzunehmen. Im hier vorliegenden Beispiel würde sich bei einem Steuersatz von 30% eine aktive latente Steuer von 3.000 Tsd. Euro (= $(30.000 - 20.000) \cdot 30\%$) errechnen.

Im Hinblick der Berücksichtigung des Ansatzes (übersteigender) aktiver latenter Steueransprüche in der *Solvabilitätsübersicht* vertritt die BaFin eine restriktivere Auffassung im Vergleich zu den internationalen IFRS-Rechnungslegungsvorschriften (IAS 12) und verlangt einen detaillierten und nachvollziehbaren Nachweis der Werthaltigkeit (übersteigender) aktiver latenter Steueransprüche. Diese von der BaFin veröffentlichten Voraussetzungen (Werthaltigkeitsnachweis) werden nachfolgend beschrieben.

IV. Nachweis der Werthaltigkeit aktiver latenter Steueransprüche

1. Einfluss auf die Höhe der Eigenmittel und Solvabilitätskapitalanforderung

Passive latente Steuern (Steuerschuld) reduzieren die Eigenmittel. Aktive latente Steuern (Steueransprüche) erhöhen die Eigenmittel, wenn die Auflösung der temporären Differenz zum Zeitpunkt der Realisierung des Vermögenswerts bzw. der Erfüllung der Schuld das zu versteuernde Ergebnis in Zukunft mit ausreichender

Wahrscheinlichkeit mindert und die latenten Steueransprüche (aufsichtsrechtlich) als werthaltig zu betrachten sind.

Aufgrund der mitunter beträchtlichen temporären Differenzen zwischen *Solvabilitätsübersicht* und steuerrechtlichen Wertansätzen hat die Berücksichtigung latenter Steuern in der *Solvabilitätsübersicht* nicht nur Bedeutung für den Ausweis, sondern besitzt einen zum Teil erheblichen Einfluss im Hinblick der Ermittlung der *Solvabilitätskapitalanforderung* (Solvency Capital Requirement – SCR) und damit entsprechend für die Solvenzquote eines Unternehmens. Unter bestimmten Voraussetzungen können die aktiven latenten Steuern die *Solvabilitätskapitalanforderung* (deutlich) reduzieren. Die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern ist in § 108 Absatz 1 VAG i.V.m. Artikel 207 DVO geregelt. Hier liegt die Überlegung zugrunde, dass der Eintritt eines adversen Extrem-Szenarios Folgeeffekte bei den latenten Steuern nach sich ziehen kann.¹⁷

Die Qualität und Nachvollziehbarkeit des Werthaltigkeitsnachweises ist Voraussetzung dafür, dass der Überhang der aktiven über die passiven latenten Steuern in der *Solvabilitätsübersicht* und in der Nach-Stress-Situation für die Ermittlung der *Solvabilitätskapitalanforderung* berücksichtigt werden kann. Die Werthaltigkeit hängt wesentlich von der nachhaltigen Generierung zukünftiger Gewinne ab.

2. Ermittlung der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern

Bei der Ermittlung der übersteigenden aktiven latenten Steueransprüche werden zunächst die in der *Solvabilitätsübersicht* ausgewiesenen passiven latenten Steuern für den Nachweis der Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern herangezogen. Dabei müssen etwaige zeitliche Restriktionen und Grenzen der Verrechenbarkeit berücksichtigt werden. In einem nachfolgenden zweiten Schritt werden die darüber hinausgehenden aktiven latenten Steuern ermittelt. Diese können nur dann angesetzt werden, wenn das Versicherungsunternehmen den Nachweis eines ausreichenden künftigen zu versteuernden Einkommens erbringen kann.¹⁸

Diese Wahrscheinlichkeit bzw. die Werthaltigkeit muss durch eine *Prognoserechnung* nachgewiesen werden, anhand derer die künftige Ertragslage des Versicherungs-

unternehmens plausibel und nachvollziehbar dargelegt wird. Sämtliche in der *Prognoserechnung* getroffenen Annahmen (Erträge, Aufwendungen, Steuersätze, Kapitalisierungszinssatz etc.) sollen fundiert hergeleitet werden, in sich schlüssig und transparent dokumentiert sein, um sicherzustellen und nachzuweisen, dass die ausgewiesenen aktiven latenten Steuern der wirtschaftlichen Realität des eigenen Unternehmens entsprechen. Pauschale Verweise auf Entwicklungen der Branche genügen der Aufsicht nicht.¹⁹

Darüber hinaus müssen die Versicherungsunternehmen den konkreten Beständen der Aktiv- und der Passivseite und eventuellen *strukturellen Besonderheiten* angemessen Rechnung tragen. So sind auch die unternehmensspezifischen Gegebenheiten aus der Unternehmensplanung adäquat zu berücksichtigen. In der *Prognoserechnung* ist sicherzustellen, dass Gewinne nicht doppelt erfasst und nur die künftigen steuerpflichtigen Gewinne berücksichtigt werden, die nicht bereits in der *Solvabilitätsübersicht* Eingang gefunden haben,²⁰ z.B. im Rahmen der zukünftigen Erträge innerhalb der Beitragsüberträge (Prämienrückstellung).

Die latenten Steuern aus den versicherungstechnischen Rückstellungen ergeben sich aus den temporären Differenzen zwischen der Gesamtposition der versicherungstechnischen Rückstellungen in der *Solvabilitätsübersicht* und den korrespondierenden steuerrechtlichen Wertansätzen.²¹ Entsprechend umfassend und detailliert sind die Umkehreffekte in der *Prognoserechnung* zu berücksichtigen.

Für den Werthaltigkeitsnachweis ist weder die isolierte Betrachtung von Solvency-II-Größen, etwa der Entwicklung der Eigenmittel in der *Solvabilitätsübersicht*, noch die isolierte Betrachtung steuerrechtlicher Größen für den Werthaltigkeitsnachweis ausreichend. Die BaFin verlangt die angemessene Berücksichtigung beider Sichtweisen, um die Umkehreffekte latenter Steuern aus der Auflösung der temporären Differenzen zwischen den beiden Rechenwerken sachgerecht erfassen und im Werthaltigkeitsnachweis die künftigen steuerpflichtigen Gewinne nachvollziehen zu können.²²

Aus der *Solvabilitätsübersicht* kann nach der Saldierung der latenten Steuern ein ak-

tiver Überhang entstehen, wofür bereits dort ein Werthaltigkeitsnachweis durchgeführt werden musste. Für den Ansatz der latenten Steueransprüche und einer damit verbundenen Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) ist dann zusätzlich in voller Höhe die Werthaltigkeit der latenten Steueransprüche in einem Schockszenario (Eins-in-200-Jahren-Verlustereignis) nachzuweisen.²³

Sofern aus der Solvabilitätsübersicht nach Verrechnung der aktiven und passiven latenten Steuern ein passiver Überhang vorliegt und dieser auch nach Verrechnung mit den aktiven latenten Steuern im Rahmen der „Nach-Stress-Betrachtung“ bestehen bleibt, werden die aktiven latenten Steuern aus dem Schockszenario vollständig durch den Nettowert der passiven latenten Steuern aus der Solvenzbilanz gedeckt. Es ist dann kein (zusätzlicher) Nachweis über die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern im Rahmen der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung bzw. der Nach-Stress-Situation erforderlich.

3. Analyse der Unsicherheit und Validierung der Prognoserechnung

Unsicherheiten in der Prognoserechnung entstehen, weil zum Einen die vorhergesagten Gewinne möglicherweise nicht in dem geplanten Umfang eintreten. Zum Anderen besteht die Unsicherheit der zeitlichen Auflösung der Umkehrreffekte aus den temporären Differenzen. Aufgrund der sehr langen Prognosezeiträume unter Solvency II hat dies eine erhebliche Bedeutung im Rahmen der Ermittlung der Werthaltigkeit der latenten Steuern.

Die Unsicherheit prognostizierter Gewinne ist umso größer, je weiter diese in der Zukunft liegen. Eine solide Schätzung der Gewinne ist meist nur für einen begrenzten künftigen Zeitraum möglich. Die Bemessung der Eintrittswahrscheinlichkeit für diese geschätzten künftigen steuerlichen Gewinne ist für den Ansatz aktiver latenter Steuern sachgerecht zu schätzen und risikogerecht zu berücksichtigen. Erst wenn die Analyse der Unsicherheit der prognostizierten Gewinne adäquat abgeschlossen ist, wird die BaFin diese Gewinne im Werthaltigkeitsnachweis berücksichtigen. Die BaFin weist darauf hin, dass die Unsicherheit dieser prognostizierten Gewinne in der Schätzung angemessen berücksichtigt wer-

den muss, z.B. mit festgelegten Abschlägen²⁴ (vgl. auch Art. 207 Abs. 2a) lit. c) und Abs. 2c) lit. d) DVO).

Im Hinblick der Auslegung des Begriffs „wahrscheinlich“ für die Solvabilitätsübersicht wird die BaFin „(...) bei der Quantifizierung der Unsicherheit einen anderen und vorsichtigeren Wahrscheinlichkeitsmaßstab an(zu)legen, als dies für die Bewertung einer aktiven latenten Steuer in einem IFRS-Abschluss notwendig ist.“ Nach Auffassung der BaFin ist das Hauptziel „(...) angemessener Schutz der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten (...) nicht zwingend deckungsgleich mit dem primären Adressatenkreis eines IFRS-Abschlusses“. Die BaFin führt daher eine restriktivere Handhabung durch als in den internationalen Rechnungslegungsvorschriften des IAS 12 vorgesehen.

Das Versicherungsunternehmen hat eine *Validierung* der von ihm erstellten Prognose vorzunehmen. Hierzu sind frühere Prognosen bzw. Planungsrechnungen und die sich daraus ergebenden (Plan)Gewinne mit den tatsächlich eingetretenen (Ist)Gewinnen zu vergleichen. Darüber hinaus muss explizit analysiert werden, wie relevant die in der Prognose des Werthaltigkeitsnachweises getroffenen Annahmen für die Höhe der Gewinne sind. Die Quantifizierung der Auswirkungen der zugrunde gelegten Prämissen kann z.B. durch Sensitivitätsanalysen vorgenommen werden. Durch diese Analysen kann abgeschätzt werden, wie sich Änderungen in den wesentlichen Annahmen auf die Höhe der künftigen Gewinne auswirken.²⁶

Je länger der Planungshorizont ist, desto unsicherer sind (Gewinn)Prognosen. Sofern der Prognosehorizont der für die Werthaltigkeitsprüfung durchgeführten Prognoserechnung über den der unternehmerischen Detailplanungsrechnung hinausgeht, ist es für die BaFin nicht mehr für die Werthaltigkeitsprüfung ausreichend, dass die Unsicherheit der Prognoserechnung lediglich über einen historischen Abgleich zwischen den Erwartungen aus früheren Planungsrechnungen und den tatsächlichen Ist-Werten vom Versicherungsunternehmen nachgewiesen wird. Für Gewinne, die außerhalb des Prognosezeitraums der unternehmerischen Planungsrechnung liegen, müssen die Versicherer daher in Übereinstimmung mit Art. 207 Abs. 2a) lit. c) DVO entsprechend höhere Abschläge im Werthaltigkeitsnachweis berücksichtigen.²⁷

In der Praxis erfolgt regelmäßig eine *Begrenzung* der latenten aktiven Steueransprüche auf die Höhe des passiven Überhangs latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht, so dass ein Werthaltigkeitsnachweis nicht erforderlich ist. Aus Sicht der BaFin wird hiermit ein sinnvoller und zugleich vorsichtiger Ansatz gewählt.²⁸ Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit ist jedoch grundsätzlich möglich, erfordert jedoch einen detaillierten und fundierten Werthaltigkeitsnachweis. Die aufsichtskonforme Umsetzung dürfte insbesondere für kleine und mittlere Versicherungsunternehmen anspruchsvoll sein.

V. Zusammenfassung

Die BaFin hat konkrete Ausführungen zur Bewertung und Prognoserechnung sowie zum Werthaltigkeitsnachweis veröffentlicht. Diese Anforderungen muss ein Versicherungsunternehmen erfüllen, wenn (übersteigende) aktive latente Steuern in der Solvabilitätsübersicht angesetzt werden und es diese ggf. im Rahmen einer „Nach-Stress-Betrachtung“ (200-Jahre-Schockszenario) zusätzlich als verlustfähige (Tier-3-) Eigenmittel verwenden will.

Die BaFin wendet hier im Rahmen eines „aufsichtsrechtlichen Vorsichtsprinzips“ eine restriktivere Vorgehensweise im Vergleich zu den allgemeinen internationalen IFRS-Rechnungslegungsvorschriften (IAS 12) an. Die Aufsichtsbehörde empfiehlt – aufgrund der großen Unsicherheit – in der Nachstress-Situation die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern auf die Höhe eines etwaigen Überhangs der passiven über die aktiven latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht zu begrenzen. Die Aufsichtsbehörde stellt sehr hohe Anforderungen an den Werthaltigkeitsnachweis im Falle übersteigender aktiver latenter Steuern. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die Übergangsmaßnahmen nach § 351 oder § 352 VAG anwenden oder die bereits eine geringe Bedeckung der Solvabilitäts- oder der Mindestkapitalanforderung (MCR) vor Stress aufweisen.

Es handelt sich bei den latenten Steuern um ein hochkomplexes Thema, das gegenüber der BaFin gut vorbereitet und nachvollziehbar dokumentiert werden muss. Die Umsetzung eines aufsichtskonformen Wertnachweises dürfte insbesondere für kleine und mittlere Versicherungsunternehmen nicht ganz einfach sein.

- ¹ Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (32); BaFin Journal August 2021, S. 40 (43).
- ² Vgl. BaFin-Auslegungsentscheidung vom 4. Dezember 2015, Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II, S. 13 und S. 18.
- ³ Vgl. BaFin-Auslegungsentscheidung vom 22. Februar 2016, Latente Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II.
- ⁴ Vgl. BaFin-Auslegungsentscheidung vom 4. Juli 2016, Bilanzierung latenter Steuern bei Vorliegen einer steuerlichen Organisation in der Solvabilitätsübersicht sowie deren verlustmindernde Wirkung.
- ⁵ Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 ff.
- ⁶ Vgl. BaFin Journal August 2021, S. 40 ff.
- ⁷ Bei progressiven Steuertarifen können erwartete Durchschnittssteuersätze verwendet werden.
- ⁸ Gemäß Artikel 75 der Solvency II-Richtlinie bzw. gemäß den Artikeln 76 bis 85 DVO, wenn es sich um versicherungstechnische Rückstellungen handelt.
- ⁹ Bzw. einer steuerlichen Überleitungsrechnung nach § 5b Abs. 1 Satz 2 EStG.
- ¹⁰ Vgl. Rohlf/s/Savic/Will, Rechnungslegung und Controlling der Versicherungsunternehmen, Karlsruhe 2020, S. 466.
- ¹¹ Vgl. Rohlf/s/Savic/Will, a.a.O., S. 481.
- ¹² Vgl. Rohlf/s/Savic/Will, a.a.O., S. 466.
- ¹³ Vgl. auch DRS 18.18 und BeckBil-Komm/Grottel/Larenz, 12. Aufl. 2020, HGB § 274 HGB Rn. 40.
- ¹⁴ Dieser setzt sich aus dem Körperschaftsteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag (von derzeit 15,825 %) und dem Gewerbesteuerersatz zusammen. Der Gewerbesteuerersatz errechnet sich aus dem Produkt Steuermesszahl gemäß § 11 Abs. 11 GewStG (3,5 %, Stand 31.12.2021) und dem Gewerbesteuerhebesatz, der von der jeweiligen Gemeinde zugrunde gelegt wird (z.B. Stadt Hamburg 470 %, Stand: 31.12.2021).
- ¹⁵ Vgl. EIOPA –BoS-15/113 DE-rev.1, Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt, 2015, S. 6, Tz. 1.26; Rohlf/s/Savic/Will, a.a.O., S. 466.
- ¹⁶ In Anlehnung an BeckBil-Komm/Grottel/Larenz, 12. Aufl. 2020, HGB § 274 HGB Rn. 57.
- ¹⁷ Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (32).
- ¹⁸ Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (34).
- ¹⁹ Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (34).
- ²⁰ Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (34).
- ²¹ Vgl. hierzu im Einzelnen auch die Auslegungsentscheidung der BaFin vom 22. Februar 2016, Latente Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II.
- ²² Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (34).
- ²³ Vgl. BaFin Journal August 2021, S. 40 (41).
- ²⁴ Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (35).
- ²⁵ Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (35).
- ²⁶ Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (35).
- ²⁷ Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (35).
- ²⁸ Vgl. BaFin Journal August 2021, S. 40 ff.